

# **Satzung**

des

## **Stadt-Sportverbandes Bexbach e.V.**

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12.10.1979

Geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 12.05.1986

Geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 28.05.1993

Geändert auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 18.03.2009

### Vorbemerkung:

„Der besseren Lesbarkeit halber wurde im Text die männliche Form benutzt; sie gilt jedoch gleichermaßen für beide Geschlechter“.

## **I. Grundsätzliches über den Verein**

### **§ 1**

Der Verein führt den Namen „Stadt-Sportverband Bexbach e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bexbach und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Homburg/Saar eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Stadt-Sportverband Bexbach e.V. (nachstehend SSV genannt) bezweckt die Förderung des Sports und die Zusammenarbeit aller Sport treibenden Vereine innerhalb des Stadtgebietes.
- (2) Der Verein dient ausschließlich gemeinnützigen und sportlichen Zwecken im Sinne der Regelungen der §§ 51-68 der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (3) Der Verein betätigt sich nur zur Verwirklichung seines satzungsgemäßen Zweckes und hat dementsprechend vor allem folgende Aufgaben:
  - den Sport in allen Bereichen des öffentlichen Lebens zu fördern;
  - die Zusammenarbeit der Sportvereine untereinander zu fördern;
  - die sportlichen Belange seiner Mitglieder gegenüber Behörden und Verbänden zu wahren;
  - repräsentative Sportveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen, die für den Sport werben, durchzuführen oder zu unterstützen,
  - die Zusammenarbeit von Schule, Kindergarten, Bildungseinrichtungen und SSV zu pflegen sowie eine planmäßige Jugenderziehung und Jugendpflege zu fördern,
  - Termine für größere Sportveranstaltungen festzulegen oder zu koordinieren;
  - die Stadt Bexbach in sportbaulichen und sportfachlichen Angelegenheiten zu beraten;

- beim Neubau, der Veränderung und der Verbesserung von Sportanlagen mitzuwirken;
  - die städtischen Gremien und die Stadtverwaltung bei der Gewährung von Investitions- und Unterhaltszuschüssen zu beraten und entsprechende Beschlüsse vorzubereiten.
- (4) Außerdem fallen in den Zuständigkeitsbereich des SSV alle Angelegenheiten, die den Sport betreffen und über das einzelne Vereinsinteresse hinausgehen.
  - (5) Zur Durchführung seiner Aufgaben arbeitet des SSV mit der Stadt Bexbach und anderen Vereinen und Organisationen zusammen.
  - (6) Etwaige Überschüsse dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Mitglieder dürfen keine Überschussanteile aus Mitteln des SSV erhalten.
  - (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  - (8) Der SSV kann im Rahmen seiner finanziellen Mittel an seine Mitglieder bei Veranstaltungen Zuschüsse gewähren. Bei Jubiläen gewährt der SSV Zuwendungen gemäß der Satzung über Ehrengeschenke der Stadt Bexbach.

## **II. Die Mitgliedschaft im SSV**

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jeder gemeinnützige und im Vereinregister eingetragene Bexbacher Sportverein werden, dessen Sitz und sportliche Betätigung in Bexbach ist und der dem Landessportverband oder einem vergleichbaren übergeordneten Verband gemeldet ist.
- (2) Gastmitglied kann derjenige Bexbacher Verein werden, dessen Zweck auf die sportliche Betätigung gerichtet ist, auch wenn er nicht vom übergeordneten Verband als Sport treibender Verein anerkannt oder nicht gemeinnützig ist.
- (3) Die Aufnahme ist durch den gesetzlichen Vertreter des Vereins beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen: Satzung, Namen und Funktion der Vorstandsmitglieder, Benennung des übergeordneten Verbandes, Nachweis der Gemeinnützigkeit, Mitgliedermeldung an den übergeordneten Verband. Über die Aufnahme entscheidet in allen Fällen der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dem neuen Mitglied ist eine Satzung des SSV auszuhändigen.
- (4) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller mit Angabe eines Grundes schriftlich mitgeteilt werden. Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung des SSV endgültig, falls der Antragsteller der Entscheidung des Vorstandes widerspricht.

## **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im SSV endet mit dem freiwilligen Austritt, durch Auflösung des Mitgliedsvereins oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Vereins gegenüber dem Vorstand des SSV unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Mit dem Ablauf der Kündigungsfrist erlöschen die Rechte des Mitgliedes gegenüber dem SSV.
- (3) Der Vorstand kann der Austrittserklärung eines Mitgliedes nur dann entsprechen, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem SSV nachgekommen ist. Der ausscheidende Verein ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag bis zum Ende der Kündigungszeit zu entrichten.
- (4) Wird ein Mitgliedsverein aufgelöst, so scheidet er mit dem Tag der Auflösung aus dem SSV aus.
- (5) Bei groben Verstößen gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Satzung des SSV kann der betroffene Verein durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb eines Monats zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung des SSV abschließend entscheidet. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Für die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben erhebt der SSV von seinen Mitgliedern einen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Daneben bemüht sich der SSV, Zuwendungen der öffentlichen Hand und sonstiger Institutionen zu erhalten.
- (2) Die festgesetzten Mitgliedsbeiträge werden im Voraus erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages errechnet sich aus einem Grundbetrag und aus der Anzahl der stimmberechtigten Vertreter der Mitgliedsvereine in der Mitgliederversammlung. Die erste Stimme ist beitragsfrei.
- (3) Sofern sich ein Mitglied in einer Notlage befindet, kann der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss die Beitragszahlung dieses Mitgliedes ermäßigen, stunden oder in begründeten Ausnahmefällen erlassen.

### III. Verwaltung und Geschäftsführung

#### § 6 Organe des SSV

Die Organe des SSV sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ für die Willensbildung im SSV. Sie ist zuständig für die Beratung und die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die den SSV betreffen, insbesondere für:
  - die Genehmigung des Protokolls über die letzte Mitgliederversammlung;
  - die Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichtes durch die zuständigen Vorstandsmitglieder;
  - die Wahl, die Entlastung und die vorzeitige Abberufung des Vorstandes;
  - die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages und die Wahl der Kassenprüfer.
- (2) Mitgliederversammlungen finden jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres statt. Sie sind durch den Vorstand mit einer Ankündigungsfrist von drei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Satzungsändernde Tagesordnungspunkte sind nur zulässig, wenn sie einschließlich ihrer Begründung der Einladung beigelegt sind.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitgliederstimmen die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Grundes verlangt.
- (4) Die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich und durch Veröffentlichung in den „Höcherberg-Nachrichten“ sowie in der Tagespresse. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder in dessen Verhinderungsfalle einem Stellvertreter in der angegebenen Rangfolge.
- (5) In die Mitgliederversammlung entsenden die Mitgliedsvereine legitimierte Vertreter. Jeder Verein hat für je 100 angefangene Mitglieder je 1 Stimme. Die jeweils gültige, dem Fachverband abgegebene Mitgliedermeldung ist maßgebend für die Anzahl der Mitgliederstimmen in der Mitgliederversammlung. Bei Vereinen ohne Fachverband gilt die beglaubigte Mitgliederliste als Nachweis. Eine Kopie dieser Meldung bzw. der nach Alter sortierten Mitgliederliste ist bis zum Ende Januar eines jeden Jahres an die Geschäftsstelle des SSV zu übersenden und dient auch zur Errechnung der Unterhaltszuschüsse dieses Jahres.

- (6) Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitgliederstimmen durch ihre Vertreter repräsentiert sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist frühestens nach 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliederstimmen beschlussfähig ist.
- (7) Sofern nicht eine größere Mehrheit gemäß Gesetz oder Satzung vorgeschrieben ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder verpflichten sich zur Anerkennung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (8) Über alle Mitgliederversammlungen, insbesondere über alle gefassten Beschlüsse hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das durch den Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist. Der Entwurf wird in der nächsten Vorstandssitzung vorläufig und in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig verabschiedet.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus den gewählten (Ziffer a-h) und den Kraft Amtes (Ziffer i-j) bestellten Personen. Seine Amtszeit beträgt drei Jahre.

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem 1. und dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer
  - e) dem Technischen Leiter (er ist der Vorsitzende des Sportausschusses)
  - f) dem Pressewart
  - g) dem Jugendwart
  - h) sechs weiteren Personen als Beisitzer (wenn möglich aus den einzelnen Stadtteilen)
  - i) dem von der Stadt gestellten Geschäftsführer des SSV
  - j) dem Vertreter der Stadt Bexbach.
- (2) Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen.
  - (3) Alle gewählten Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und einem Mitgliedsverein angehören.
  - (4) Alle gewählten Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die Erstattung von Auslagen ist zulässig.
  - (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
  - (6) Die Wahl der unter Ziffer a-h genannten Vorstandsmitglieder erfolgt per Akklamation. Die Wahl erfolgt in schriftlicher und geheimer Abstimmung, falls es mehrere Kandidaten für ein Amt gibt oder sich mindestens 10 % der anwesenden

Mitglieder dafür aussprechen. Eine Wiederwahl ist zulässig. Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen zählen nicht als gültige Stimmen.

(7) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen,
- Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

(8) Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt und sind nichtöffentlich, sofern der Vorstand nicht im Einzelfall mit Mehrheit anders beschließt. Sie sind durch den Vorsitzenden in der Regel zuvor terminlich abzustimmen und mit einer Ankündigungsfrist von 8 Tagen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen.

(9) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des SSV, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorsitzenden durch die Satzung übertragen sind.

## **§ 9**

### **Aufgaben der Vorstandsmitglieder**

- (1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten. Dem Vorsitzenden obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in Verbindung mit den jeweils für die Aufgabenerledigung bestellten Vorstandsmitgliedern und Unterstützung durch den Geschäftsführer des SSV;
  - Einberufung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen;
  - Leitung der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen;
  - Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse.
- (2) Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch einen stellvertretenden Vorsitzenden in der genannten Rangfolge vertreten.
- (3) Der Geschäftsführer ist ein Bediensteter der Stadt Bexbach. Die Geschäftsstelle wird durch die Stadt eingerichtet und unterhalten. Über die Geschäftsführung des SSV mit der Stadt Bexbach wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen.
- (4) Der Schatzmeister ist für die Kassenführung des SSV entsprechend den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung verantwortlich. Er ist in Verbindung mit dem Vorsitzenden zeichnungsberechtigt für den Zahlungsverkehr des Vereins. Außerdem ist der Schatzmeister im Falle von Ausgaben, Anschaffungen und sonstigen finanziellen Dispositionen vorher zu hören. Er ist gegebenenfalls verpflichtet, eine Entscheidung durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes herbeizuführen.
- (5) Die Protokollführung über die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen obliegt dem Schriftführer.
- (6) Der Pressewart ist für die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins verantwortlich.

- (7) Bei Bedarf kann der Vorstand für zeitlich begrenzte Aufgaben eigene Ausschüsse einrichten.

## **§ 10 Der Sportausschuss**

- (1) Der Sportausschuss besteht aus je einem Vertreter der in der Stadt Bexbach betriebenen Sportarten, deren Vereine Mitglied des SSV sind und des Schulsports. Die Mitglieder werden durch die einzelnen Sportarten benannt. Die Schulen in der Stadt Bexbach bestellen einen gemeinsamen Vertreter.
- (2) Den Vorsitz im Sportausschuss führt der Technische Leiter, der den Ausschuss im Bedarfsfall vollzählig oder entsprechend den jeweiligen Aufgaben teilweise einberuft. Die Sitzungen des Sportausschusses sind nichtöffentlich, sofern der Ausschuss nicht im Einzelfall mit Mehrheit anders beschließt.
- (3) Der Sportausschuss hat dem Vorstand gegenüber beratende Funktion.
- (4) Der Sportausschuss hat ferner die Aufgabe, die vom Vorstand des SSV beschlossenen Veranstaltungen technisch vorzubereiten.

## **§ 11 Veranstaltungen**

- (1) Bei Veranstaltungen des SSV stellen die Mitgliedsvereine Aktive, Mitarbeiter, Geräte, Material und Anlagen zur Verfügung.
- (2) Bei sportlichen Veranstaltungen der Stadt Bexbach, z.B. Städtevergleichskampf u.a., bedient sich die Stadt des SSV. Die Stadt haftet bei solchen Veranstaltungen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 12 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäfts- und Kassenführung des SSV erfolgt nach den Mehrheitsbeschlüssen der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes.
- (3) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von drei Jahren durch Mehrheitsbeschluss gewählt. Ihre Amtszeit ist die des Vorstandes. Sie haben das Recht und die Pflicht, die Kassengeschäfte des SSV zu überprüfen. Sie berichten darüber der Mitgliederversammlung und stellen gegebenenfalls Antrag auf Entlastung des Vorstandes.

## IV Schlussbestimmungen

### § 13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (2) Dringlichkeitsanträge zur Änderung der Satzung sind unzulässig.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

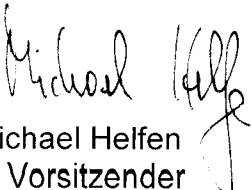
### § 14 Auflösung des SSV

- (1) Über die Auflösung des SSV beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitgliederstimmen, wobei Voraussetzung ist, dass mindestens die Hälfte aller Mitgliederstimmen des SSV anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von 14 Tagen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitgliederstimmen die Auflösung des SSV beschließt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt einen Liquidator, der in das Vereinsregister einzutragen ist. Der Liquidator hat die Stellung des Vorstandes.
- (3) Das nach Auflösung des SSV und nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen muss für Zwecke des Sports Verwendung finden. Die Entscheidung darüber trifft die Stadt Bexbach, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige und sportliche Zwecke im Stadtbereich Bexbach im Sinne dieser Satzung verwenden darf.

### § 15 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung tritt mit dem Zeitpunkt der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Gleichzeitig werden alle dieser Satzung entgegenstehenden Regelungen und ältere Fassungen für ungültig erklärt.

Bexbach, den 18.03.2009

  
Michael Helfen  
1. Vorsitzender